

ZUSATZBEDINGUNGEN

VERSICHERUNG VON SCHÄDEN DURCH ERDBEWEGUNG

A. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Nach diesen Zusatzbedingungen wird der Versicherungsschutz erweitert auf Sachschäden an versicherten Sachen durch Erdbeben, Erdbeben, Erdrutsch, Schlammlawinen, Erdanhebung, Erdbewegung, Erdsenkung sowie jegliche natürliche oder durch Menschen bedingte Erdbewegung.

Die hieraus resultierenden Folgeschäden an versicherten Sachen durch Feuer, Explosion oder Sprinklerleckage sind versichert. § 84 VVG gilt insoweit abbedungen. Es findet jedoch die im Versicherungsschein für Erdbebenschäden vereinbarte Haftungsbegrenzung Anwendung.

Die Ausschlussbestimmung in E., Gruppe I, 8. der proVisio All-Gefahren-Police gilt gestrichen.

Unter "Ereignis" bzw. "Schadenfall" im Sinne dieser Zusatzbedingungen sind alle Ereignisse bzw. Schäden zu verstehen, die innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes von 72 Stunden anfallen.

B. ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Die Entschädigungspflicht des Versicherers ist insgesamt (einschließlich der Entschädigung aus einer Unterbrechungsversicherung, sofern eingeschlossen) auf die vereinbarte Höchstentschädigung je Schadenfall und innerhalb eines Versicherungsjahres auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt.

C. ZUSÄTZLICHE AUSSCHLÜSSE

1. Nicht versichert unter diesen Zusatzbedingungen sind Schäden durch Überschwemmung, Wellen, Gezeiten oder Gezeitenwasser, Abfließenlassen von Wasser, das Ansteigen oder das Ausufer von natürlichen oder künstlich angelegten Gewässern oder Sprüh- oder Spritzwasser von einem der genannten Ereignisse ohne Rücksicht auf Ursachen oder Ereignisse, die gleichzeitig oder in irgendeinem anderen zeitlichen Ablauf mitgewirkt haben.
2. Nicht versichert sind die Erweiterungen der Deckung gemäß C., 8. "Neu hinzukommende bewegliche und unbewegliche Sachen" sowie C., 9. „Unbenannte Versicherungsorte“ der proVisio All-Gefahren-Police für den nach diesen Zusatzbedingungen gewährten Versicherungsschutz; es sei denn, der Versicherungsschutz ist ausdrücklich und unter Aufhebung dieser Ziffer C. 2. vereinbart.